

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (Gebührensatzung FTZ - GebSFTZ)

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie der §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (in der Folge FTZ genannt), gegenüber Städten und Gemeinden.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe des Entgeltes für erbrachte Leistungen des FTZ gegenüber Dritten (z.B. Unternehmen, Privatpersonen oder Hilfsorganisationen).

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach dem Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ durch Dritte (§ 1 Abs. 2) werden Gebühren in Höhe von 100 % der kalkulierten Kosten erhoben.
- (3) Es wird ein Abholservice während der Öffnungszeiten durch das FTZ eingerichtet. Bei Inanspruchnahme werden die Personalkosten laut Leistungsverzeichnis (SGA-11) sowie die Kilometerkosten als Gebühr erhoben.
- (4) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z. B. TÜV-Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige u. a., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet. Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden als Gebühr in Höhe der jeweils gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise erhoben.
- (5) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in

Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.

- (6) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten. Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich.
- (7) Kosten des Bedienpersonals der Atemschutzübungsanlage werden gemäß der Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 3

Leistungsort

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Bautzen mit dem Standort Kamenz, Güterbahnhofstraße 17, 01917 Kamenz und mit dem Standort Bischofswerda, Am Stadtgut 2, 01877 Bischofswerda.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 können auf Anforderung ausgewählte Leistungen gemäß Teil I Atemschutz am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrhäusern erbracht werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis des FTZ in Anspruch nimmt.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit erbrachter Leistung.
- (2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda

(Gebührensatzung FTZ - GebSFTZ) vom 19.12.2008

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda

(Gebührensatzung FTZ - GebSFTZ) vom 27.04.2010

Bautzen, den 09.07.2012

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel

Anlage
Leistungsverzeichnis

LEISTUNGSVERZEICHNIS

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda:

Inhalt:	Teil I	Atenschutz
	Teil II	Atenschutzübungsanlage
	Teil III	Schlauchpflege
	Teil IV	sonstige Geräte und Ausrüstungen